



Nutzungsvereinbarung digitale Endgeräte an der KSS

(Stand 24.04.2023)

1. Grundlagen

- 1a. Der Einsatz privater digitaler Endgeräte **im Unterricht** nach dem Konzept *Bring Your Own Device* (BYOD) ist nur für Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufen 9, 10, E-Phase und Q-Phase gestattet**. Die Smartphone-Regelung wird in diese Ausführungen integriert.
- 1b. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht ist **freiwillig**. Lehrkräfte können nicht die Nutzung privater digitaler Endgeräte oder das Nutzen von privatem Datenvolumen oder kostenpflichtiger Software von den Schülerinnen und Schülern verlangen.
- 1c. Die Nutzung muss **zuvor mit der Klassenlehrkraft besprochen** werden und soll vor erstmaliger Nutzung den Fachlehrkräften mitgeteilt werden.
- 1d. Die Art und der Umfang der Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht offline und online obliegt der jeweiligen Lehrkraft.
- 1e. **Außerhalb des Unterrichts** müssen digitale Endgeräte **auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet** in der Schultasche verbleiben. Ausnahmen können in begründeten Fällen mit Schulleitung und Lehrkräften abgesprochen werden.

Schülerinnen und Schüler der **Oberstufe** dürfen ihr privates digitales Endgerät in Pausen und Freistunden im Oberstufenbereich sowie in der Schulbücherei nutzen.

In der Mittagspause (6. bzw. 7. Stunde) ist die Verwendung digitaler Endgeräte für **alle** Schülerinnen und Schüler (**Sekundarstufe I und II**) im „roten Bereich“ in der Pausenhalle gestattet.

Eine Benutzung der Geräte außerhalb dieser zeitlichen und räumlichen Grenzen ist nicht erlaubt.

- 1f. **Während Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen** ist die Nutzung von digitalen Endgeräten (Smartphone, Smartwatch, Tablet etc.) nicht gestattet. Eine Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet. Ausnahmen sind vor Prüfungsbeginn mit der Lehrkraft abzustimmen.
- 1g. **Während Klassenfahrten und Ausflügen** der Jahrgänge 5 und 6 ist die Nutzung digitaler Endgeräte grundsätzlich nicht erlaubt. Ab Jahrgangsstufe 7 obliegt den begleitenden Lehrkräften eine Regelung. Gesetzliche Regelungen sind stets zu wahren.
- 1h. Die **Administration** der privaten Endgeräte liegt nicht im Aufgaben- oder Verantwortungsbereich der Schule, sondern bei den Erziehungsberechtigten.
- 1i. **Schreibmaterialien** für analoges Arbeiten sind grundsätzlich immer mitzuführen.



2. Nutzung im Unterricht

- 2a. Die Nutzbarkeit des privaten digitalen Endgeräts ist von der Schülerin bzw. dem Schüler selbst sicherzustellen. Dazu gehört, dass das Endgerät aufgeladen mitgebracht wird und zu Stundenbeginn umgehend nutzbar ist. Digitale Endgeräte dürfen nicht in der Schule aufgeladen werden.
- 2b. Im Unterricht dürfen auf den privaten digitalen Endgeräten nur Programme und Apps ausgeführt werden, die dem Unterricht dienlich sind.
- 2c. Private digitale Endgeräte, die im Unterricht genutzt werden, sind lautlos gestellt und der Vibrationsalarm ist deaktiviert. Die Nutzung darf die Mitschülerinnen und Mitschüler nicht beeinträchtigen.
- 2d. Schülerinnen und Schüler, die ihr privates digitales Endgerät im Unterricht nutzen, sind dafür verantwortlich, ihre digitalen Aufzeichnungen verlustsicher abzuspeichern und so zu organisieren, dass sie für sie im Unterricht und zu Hause nutzbar sind.
- 2e. Der Zugriff auf notwendige Unterrichtsmaterialien in der Schule muss offline möglich sein.
- 2f. Unterrichtsaufzeichnungen und Unterrichtsergebnisse dürfen von der Lehrkraft zu Bewertungszwecken in analoger Form verlangt werden.
- 2g. Lehrkräfte dürfen unterrichtsbezogene Aufzeichnungen von den Schülerinnen und Schülern einsammeln und einsehen.
- 2h. Tafelbilder dürfen nicht abfotografiert werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Lehrkraft erlaubt. Auf den Fotos dürfen sich keine Personen befinden.
- 2i. Schulische und private Daten sollten auf dem privaten digitalen Endgerät strikt getrennt werden.
- 2j. Die Verbreitung von unterrichtlich bezogenem Material per Wi-Fi-Ad-hoc-Services (z.B. Air Drop), Datenübertragung (z.B. Bluetooth), Messenger- oder Social Media-Diensten sowie über Cloud-Dienste von Drittanbietern (oder: Ausnahme: Schulcloud des Wetteraukreises) ist untersagt. Eine Ausnahme stellt die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft dar.
- 2k. Das Teilen nicht unterrichtsrelevanter Dateien ist grundsätzlich untersagt.



3. Rechtliches

- 3a. Es dürfen keine Videos, Fotos, Tonaufnahmen und andere personenbezogene Daten aus dem Unterricht erstellt, gespeichert oder verbreitet werden. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht und seitens der Schule mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Eine Ausnahme stellt die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft dar. Diese digitalen Produkte dürfen nicht verbreitet werden und sind nach der unterrichtlichen Nutzung umgehend von allen Endgeräten zu löschen.
- 3b. Die Speicherung und Verbreitung von pornografischen, sexistischen, rassistischen, antisemitischen, religionsfeindlichen, diskriminierenden und gewaltverherrlichenden Inhalten ist untersagt und wird unverzüglich durch die Schulleitung zur Anzeige gebracht.
- 3c. Es darf kein urheberrechtlich geschütztes Material verbreitet oder in Cloudspeichern abgelegt werden. Analog zur Verfügung gestellte Materialien dürfen Dritten nicht digital zugänglich gemacht werden. Bei der Verwendung privater digitaler Endgeräte ist das Urheberrecht sowie der Datenschutz zu beachten.
- 3d. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung sowie für die Datensicherheit der genutzten Endgeräte.
- 3e. Die Schule ist nicht verantwortlich für Angebote und Inhalte Dritter, die über das Internet abgerufen werden können.
- 3f. Sobald die Schülerin bzw. der Schüler kein Mitglied der Kurt-Schumacher-Schule ist, sind sämtliche von der Kurt-Schumacher-Schule zur Verfügung gestellten Materialien seitens der Schülerin bzw. des Schülers umgehend vom Endgerät zu löschen.
- 3g. Bei Verstoß gegen die in dieser Nutzungsordnung festgelegten Regeln können daher je nach Art und Schwere des Verstoßes die folgenden pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gemäß §82 HSchG zur Anwendung kommen, zum Beispiel
- Aussprache einer mündlichen oder schriftlichen Missbilligung des Verhaltens,
 - temporäres oder dauerhaftes Verbot der Nutzung des privaten digitalen Endgerätes,
 - Sicherstellung des privaten digitalen Endgeräts,
 - Ausschluss vom Unterricht.

Zudem können auch rückwirkend strafrechtliche Konsequenzen folgen.

KURT-SCHUMACHER-SCHULE KARBEN

Gesamtschule des Wetteraukreises mit gymnasialer Oberstufe



Bei einem einfachen Verstoß hat jede Lehrkraft das Recht, das Endgerät vorübergehend einzuziehen und bei der Schulleitung zu hinterlegen. Das Gerät kann durch eine gesetzliche Vertreterin bzw. einen gesetzlichen Vertreter um 16:00 Uhr bei der Schulleitung abgeholt werden. Dabei findet ein Gespräch mit der Schulleitung statt, wobei auch über weitere Konsequenzen gesprochen werden kann. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können ihr Endgerät auch ohne begleitendes Elternteil abholen.

Die Nutzungsordnung *Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht (BYOD)* (Stand 24.04.2023) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Sie wurde zudem im Unterricht besprochen.

Die gültige Version der Nutzungsordnung ist auf der Schulhomepage jederzeit abrufbar.

Formale und inhaltliche Aktualisierungen dieser Nutzungsordnung werden allen Schülerinnen und Schülern im Unterricht mitgeteilt und bedürfen keiner erneuten schriftlichen Zustimmung.

Datum:

Name Schülerin / Schüler:

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Unterschrift Schülerin / Schüler:
